

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1908

3 (6.3.1908)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. März

1908.

Inhalt:

Ordensverleihung.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Das Gedächtnis J. H. Wicherns betr. — 2. Die Errichtung eines fünften Vikariats in der evang. Kirchengemeinde Karlsruhe betr. — 3. Die Unterstüzungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 4. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. — 5. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1909 betr. — 6. Die Diakonissensache betr.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigung.

Todesfall.

Zur Nachricht.

1.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenrat Friedrich Krieger in Brögingen das Ritterkreuz Höchstihres Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 10. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Eisingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Theodor Steinmann in Eisingen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 17. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der

Kirchengemeinde Heddesbach aus den zwei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Albert Graf in Heddesbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 17. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Lörrach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Karl Schilling in Diersheim zum Pfarrer der Südpfarrei Lörrach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 17. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenverfassung den Pfarrer Georg Schumann in Ötlingen auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Ichenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 21. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Dühren aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Philipp Neuer in Dühren zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 21. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Heidelshcim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Karl Renner in Mönchweiler zum Pfarrer in Heidelshcim zu ernennen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Das Gedächtnis J. H. Wicherns betr.

Am 21. April werden es 100 Jahre, seit J. H. Wichern, „der Herold der Innern Mission“, geboren ist. Wie viel Segen auf unsere Kirche und unser ganzes Volk von ihm ausging, ist allbekannt. Wenn irgend einer verdient er nicht vergessen zu werden. Darum ordnen wir hiemit an, daß am Sonntag Quasimodogeniti den 26. April d. J. in den Gottesdiensten unserer Landeskirche seiner und seines Werks in dankbarer Erinnerung gedacht werden möge. Dabei geben

wir zu erwägen, ob die Predigt im Hauptgottesdienst sich nicht an den Wahlspruch Wicherns 1. Joh. 5, 4b anschließen könnte.

Karlsruhe, den 18. Februar 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

2. Die Errichtung eines fünften Vikariats in der evang. Kirchengemeinde Karlsruhe betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 5. Februar d. J. gnädigst die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht, daß mit Wirkung vom 10. November 1907 an zu Karlsruhe ein fünftes evang. Stadtvikariat errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß demgemäß auf obigen Zeitpunkt in Karlsruhe ein fünftes evang. Stadtvikariat errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 20. Februar 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

3. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus dem Ertrage der Katharina-Barbara-Stiftung stehen für dieses Jahr 100 *M* zur Verfügung, welche zur Unterstützung dürftiger Landgemeinden der ehemaligen Markgraffschaft Baden-Durlach bei Anschaffung oder Erneuerung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen zu verwenden sind.

Gesuche um Verwilligung einer solchen Unterstützung sind unter gehöriger Begründung innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Karlsruhe, den 24. Februar 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4. Die Verwendung der Karfreitagsskollekte betr.

Die Karfreitagsskollekte von 1907 hat 11 216 *M* 76 *S* ergeben. Unter Zuschlag von Rückzahlungen und nach Abzug einer bereits darauf erfolgten Verwendung zu Zwecken der Diaspora sind zur nunmehrigen Verteilung verfügbar 11 659 *M* 66 *S*.

Diese Summe wird zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) verwendet. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hievon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

5. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1909 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von **Ortskirchensteuer** erstmals für das Jahr 1909 nötig fällt.

Die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahre die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, haben von dieser Absicht im Monat März d. J. dem zuständigen Steuerkommissär Kenntnis zu geben und diesem dabei folgende Angaben zu machen:

- I. über den Umfang des Kirchspiels; die Bemerkungen, welche ganz oder teilweise dazu gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Bemerkungen, sowohl im ganzen als der Bekenntnis- und der Kirchspielsangehörigen;
- II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörigen Filialorts Erleichterung nach Art. 21 des Ortskirchensteuergesetzes (in der neuen Fassung vom 20. November 1906 — Kirchl. B. u. B. Bl. 1907 S. 1 —) gewährt wurde;
- III. ob auf den Beizug der Einkommensteueranschlüsse unter 250 *M* verzichtet wird (Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes in der neuen Fassung); sowie
- IV. ob die in Art. 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschlüsse auch im Falle einer den Betrag von 5 *S* von 100 *M* Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen und bejahendenfalls ob gemäß Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes verzichtet

wird auf den Beizug der Vermögenssteuerwerte solcher lediglich nach Art. 13 Abs. 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) bezw. Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 *M* übersteigen.

Darüber, daß sie diese Mitteilung dem Steuerkommissär gemacht haben, haben die Kirchengemeinderäte unter Wiederholung der fraglichen Angaben hierher Anzeige zu erstatten. In diesem Bericht ist auch über die in Abs. 2 unserer Bekanntmachung vom 21. März 1898 — Kirchl. G. u. V. Bl. S. 42 — bezeichneten Punkte Auskunft zu geben.

Über die weitere Behandlung der Vorarbeiten für die Steuererhebung werden wir den Kirchengemeinderäten nach Einkunft der verlangten Vorlage, welche spätestens Ende März d. J. erfolgen sollte, Weisung zugehen lassen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Walz.

6. Die Diakonissensache betr.

Das Bedürfnis einer geordneten Krankenpflege wird heutzutage in Stadt und Land tiefer empfunden als in früheren Tagen. Leider kann es aber in vielen Fällen aus Mangel an geschulten Krankenschwestern nicht befriedigt werden. Namentlich fehlt es an Pflegerinnen evangelischer Konfession, während die katholische Kirche über eine zahlreichere Schar barmherziger Schwestern verfügt. Immer wieder, namentlich aber anlässlich ihrer Jahresfeste, lassen unsere der Ausbildung evangelischer Diakonissen sich widmenden Mutterhäuser in Karlsruhe, Mannheim und Freiburg an evangelische Eltern, Pfarrer und Lehrer den Ruf ergehen, ihnen Töchter zur Heranbildung für diesen schönen und echt christlichen, aber freilich zugleich schweren und verantwortungsvollen Beruf zuzusenden. Auch wir haben bisher gelegentlich in Kirchenvisitationsbescheiden bezügliche Ermahnungen an die kirchlichen Vertreter unserer evangelischen Gemeinden gerichtet. Wie die Erfahrung lehrt, mit mäßigem Erfolg.

Wir mahnen und bitten daher — wie bereits nach der letzten Generalsynode — sämtliche Geistlichen und Kirchengemeinderäte unserer Landeskirche wiederholt, sie möchten ihrerseits mit allem Nachdruck und mit christlicher Wärme dahin wirken, daß unter der weiblichen Jugend die Liebe zum heiligen Dienst im Diakonissenberuf geweckt werde, damit recht viele Töchter, denen Gott der Herr ein warmes Herz, einen nüchternen Verstand und eine geschickte Hand geschenkt hat, sich in unseren Diakonissenhäusern zur Ausbildung anmelden. Der Konfirmandenunterricht dürfte ganz besonders geeignet sein, die unseren Pfarrern zur Unterweisung anvertrauten Töchter aufmerksam zu machen, wie es so recht dem Herrn dienen heißt, wenn dazu Berufene unter ihnen zum Dienst der Kranken und Elenden sich willig zeigen. Außerdem wird auch die Unterweisung in der Christenlehre zu solcher Werbung für den Krankenpflegeberuf zu benützen sein.

Weiter bietet die Seelsorge am Krankenbette, sei es, daß hier die Entbehrung einer geordneten Pflege schmerzlich empfunden oder aber ihre Wohltat dankbar gewürdigt wird, willkommenen Anlaß, den Töchtern des Hauses die segensreiche Wirksamkeit einer Diakonisse vor Augen zu führen.

Gott der Herr aber wolle alle aufgewendete Mühe segnen, den Kranken und Elenden zum Heil, unserer evangelischen Kirche zur Ehre!

Karlsruhe, den 2. März 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

4.

Verfegung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pfarrverwalter Kurt Krieger in Wertheim als solcher nach Waldwimmersbach.
 Vikar Arthur Thiel, z. Zt. in Karlsruhe, als Stadtvikar nach Emmendingen.
 Stadtvikar Eduard Dick in Emmendingen als Pfarrverwalter nach Wertheim.
 Stadtvikar Phil. Christ in Bernsbach als Pfarrverwalter nach Brözingen.

5.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Ötlingen, Diöcese Lörrach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Schiltach, Diöcese Hornberg, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 50 M geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfall.

Bestorben ist:

am 26. Februar d. J.: Boeckh, Eduard, Pfarrer in Schiltach.

Zur Nachricht.

Bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigesezten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden für	6 M — 3
2. Der dritte Teil desselben, II. Auflage, ungebunden für	2 " — "
3. Kirchenverfassung, das Stück zu	— " 20 "
4. Verkopfbuch, das Stück (Porto 10 S) zu	1 " — "
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden, das Stück von Formular 1 (für die Gemeinden)	— " 5 "
" " II a (für die Diöcesen)	— " 5 "
" " II b (" ")	— " 5 "
6. Die Impressen zu den Formularen der Verwaltungsvorschriften (D. Z. 14) für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung und Hinterlegungsschein, das Buch von 20 Bo- gen zu	— " 80 "
7. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diöcesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— " 5 "
Einlagebogen, das Stück zu	— " 5 "
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen, beide Vordrucke zusammen	— " 4 "
8. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen u. zw. allgemeiner Bescheid, das Stück zu	— " 5 "
Sonderbescheid, " " "	— " 5 "
für Prüfungsnoten (Einlagen), " " "	— " 5 "
9. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche bezw. Über- tritte zu denselben, das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— " 8 "
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
10. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch- protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— " 20 "
11. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrepflichtiger, 10 Stück zu	— " 10 "
12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestan- tischen Kirche im Großherzogtum Baden von 1888 nebst Bekanntmachung vom 19. De- zember 1904 bezüglich der Ergänzung der Statuten zu	— " 20 "
13. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchen- vermögens vom 21. September 1875 nebst Nachtrag vom Jahre 1898 (portofrei zugeseudet) zu	— " 90 "
14. Nachtrag — vom Jahre 1898 — zu den Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 — vergl. D. Z. 13 — (portofrei zugeseudet) zu	— " 30 "
15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vor- schriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse — Ausgabe vom Jahre 1898 — (portofrei zugeseudet) zu	— " 80 "
16. Die Bekanntmachung vom 14. Juli 1898, den Einzug, die Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugeseudet) zu	— " 20 "
17. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgel- bauverordnung) sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— " 6 "

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressen-
sendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 S.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellschilling zu entrichten.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 13, 14, 15 und 16 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.